



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 2. Mai 2010

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion Die Linke.
Bilanz der Online-Durchsuchung
BT-Drucksache 17/1629**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. Ole Schröder

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Bilanz der Online-Durchsuchung

BT-Drucksache 17/1629

1. Wie oft hat das Bundeskriminalamt im Zeitraum 01.01.2009 bis heute Online-Durchsuchungen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Monat, Zahl der betroffenen Personen, Anzahl und Dauer der Maßnahmen, Gründe der richterlichen Anordnung)?

Zu 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Online-Durchsuchung um eine „ultima-ratio“ - Maßnahme handelt, die unter engen Voraussetzungen nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn andere - weniger eingriffsintensive - Ermittlungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen. Zudem müssen die einsatztaktischen Rahmenbedingungen eine technische Aufspielung ermöglichen, da den Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA) gesetzlich kein Recht zum verdeckten Betreten von Wohnräumen gestattet ist. Deshalb hat das BKA im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis heute keine Maßnahmen der Online-Durchsuchung gem. § 20k des BKA-Gesetzes (BKAG) (verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) durchgeführt. Aus diesem Grund können zu den Fragen 3 - 8 sowie 12 - 14 keine Angaben gemacht werden.

2. Wie oft wurden seit dem 01.01.2009 richterliche Genehmigungen zur Online-Durchsuchung beantragt und in wie vielen Fällen wurde diese erteilt?

Zu 2.

Das BKA hat im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis heute keine Maßnahmen der Online-Durchsuchung gemäß § 20k BKAG beantragt.

3. In wie vielen Fällen wurden aus Online-Durchsuchungen gewonnene Erkenntnisse als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet?

4. In wie vielen Fällen führten Gerichtsverfahren, in denen aus Online-Durchsuchungen gewonnene Erkenntnisse als Beweis verwendet wurden, zu einer Verurteilung der angeklagten Person?

5. In wie vielen Fällen erfolgte aufgrund der durch eine Online-Durchsuchung gewonnenen Beweise eine Verurteilung der von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Person

für Straftaten, deren Tatbestand den für die Genehmigung dieser Maßnahme erforderlichen Rechtsgüterschutz bezweckt?

6. In wie vielen Fällen erfolgte aufgrund der durch eine Online-Durchsuchung gewonnenen Beweise eine Verurteilung der von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Person für Straftaten, die tatbestandlich nicht von den Voraussetzungen für die Genehmigung einer solchen Maßnahme erfasst sind?

7. In wie vielen Fällen und innerhalb welchen Zeitraums wurden die betroffenen Personen nach der Beendigung einer Online-Durchsuchung oder –Überwachungsmaßnahme benachrichtigt?

8. In wie vielen Fällen wurde eine gerichtliche Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung beantragt und wie vielen Anträgen auf Zurückstellung wurde stattgegeben?

Zu 3. bis 8.

Es wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Länderpolizeien Online-Durchsuchungen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Personen, Anzahl und Dauer der Maßnahmen, Gründe der richterlichen Anordnung)?

Zu 9.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass in den Bundesländern bislang Maßnahmen der Online-Durchsuchung durchgeführt worden sind.

10. Welche Bundesländer haben wann ihre Polizeigesetze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 27.02.2008 zur Genehmigung einer Online-Durchsuchung angepasst?

Zu 10.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kein Bundesland eine Befugnisnorm für Eingriffe in informationstechnische Systeme für die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr gesetzlich geregelt. Der Freistaat Bayern hat erst nach dem Urteil vom 27. Februar 2008, jedoch noch vor der Einführung der Befugnisnorm des § 20k BKAG (erst 1. Januar 2009), eine Regelung zur Online-Durchsuchung im Polizeirecht normiert. Die Regelung wurde später geändert.

11. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die jährlichen Mehrkosten, die durch den Aufwand der Gerichte des Bundes und der Länder sowie für die technische Ausrüstung und Personal bei der Bundespolizei und den Länderpolizeien durch Online-Durchsuchungen entstanden sind (bitte aufschlüsseln)?

Zu 11.

Das BKA hat bis heute 101.581,84 € an Sachkosten in die Bereitstellung der technischen Mittel zur Durchführung von Maßnahmen der Online-Durchsuchung investiert. Darüber hinaus entstanden im Bereich der Entwicklung und Einsatzvorbereitung bislang 581.000 € an Personalkosten. Aussagen zu den künftig beim BKA hierfür anfallenden Kosten („Mehrkosten Online-Durchsuchung“) können daraus nicht abgeleitet und in Ermangelung von Erfahrungswerten nicht angegeben werden (siehe oben).

Nach erfolgreichem Abschluss der Entwicklungsmaßnahmen ist nunmehr die Einsatzbereitschaft der notwendigen Tools zu erhalten. Dies erfolgt im Rahmen der täglichen Aufgabenerledigung durch das vorhandene Personal. Bundesgerichten sind durch Online-Durchsuchungen bislang keine Kosten entstanden. Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse darüber, ob und ggf. in welcher Höhe Gerichten der Länder Mehrkosten entstanden sind. Zu den jährlichen Mehrkosten der Länderpolizeien für technische Ausrüstung und Personal in Zusammenhang mit der Online-Durchsuchung liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Die Bundespolizei setzt das Instrument der Online-Durchsuchung nicht ein. Sie ist deshalb insoweit auch nicht mit den Kosten belastet.

12. Haben Erkenntnisse aus Online-Durchsuchungen zur Verhinderung von terroristischen Anschlägen geführt und wenn ja, wie häufig?

13. Haben Erkenntnisse aus Online-Durchsuchungen zur Aufdeckung terroristischer Gruppen geführt und wenn ja, wie häufig?

Zu 12. und 13.

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

14. Rechtfertigen die bisherigen Ermittlungsergebnisse aus Online-Durchsuchungen nach Einschätzung der Bundesregierung den erheblichen Eingriff in die Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern und in das Recht auf Vertraulichkeit und Integration informationstechnischer Systeme, sowie den technischen, personellen und finanziellen Ermittlungsaufwand?

Zu 14.

Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, handelt es sich bei der Online-Durchsuchung um eine „ultima-ratio“-Maßnahme, die nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen soll, was

durch hohe gesetzliche Hürden sichergestellt ist. Die Tatsache, dass sich ein solcher Einsatzfall bislang nicht ergeben hat, ändert nichts daran, dass eine solche Maßnahme im Einzelfall im Rahmen der engen gesetzlichen Voraussetzungen gleichwohl erforderlich werden kann.

15. Wie viele Online-Durchsuchungen hat der Bundesnachrichtendienst seit dem 01.01.2008 auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen technischen Mitteln vorgenommen?

Zu 15.

Für die Durchführung sog. „Online-Durchsuchungen“ im Inland oder gegen deutsche Personen im Ausland besteht für den Bundesnachrichtendienst (BND) keine Rechtsgrundlage. Der Bundesnachrichtendienst führt daher im Inland oder gegen deutsche Personen keine sog. „Online-Durchsuchungen“ durch. Im Übrigen wird der Bundesnachrichtendienst auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes tätig.

Soweit sich die Frage auf die Anzahl und insbesondere die Methodik informationstechnischer Operationen des Bundesnachrichtendienstes bezieht, kann eine detaillierte Auskunft an dieser Stelle nicht erfolgen.

Der BND sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über das Ausland und wertet sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage würde jedoch, bisheriger Praxis entsprechend, als Bundestagsdrucksache publiziert und somit öffentlich.

Damit würden spezifische Informationen zur Tätigkeit des BND einem nicht eingrenz- baren Personenkreis - auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegne- risch gesinnten Kräften - nicht nur im In-, sondern auch im Ausland zugänglich. Hier- durch würde die Möglichkeit von Einblicken in die Arbeit des BND sowie zu seiner sys- tematischen Analyse eröffnet. Dabei könnte die Gefahr entstehen, dass seine operati- ven Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dass dies nicht geschieht, muss nicht zuletzt zum Schutz der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes - und damit mittelbar zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sicher gestellt bleiben.

Daher muss bei der Beantwortung dieser Frage eine Abwägung der verfassungsrecht- lich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordne- ten einerseits mit den dargestellten negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit

und Aufgabenerfüllung des BND sowie der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiter des BND andererseits, erfolgen.

Bezogen auf die vorliegende Frage führt die gebotene Abwägung zum Vorrang der Geheimhaltungsinteressen.

16. Wie viele Online-Durchsuchungen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seit dem 01.01.2008 vorgenommen und welche Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) haben nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zeitraum Online-Durchsuchungen praktiziert?

Zu 16.

Für Online-Durchsuchungen des Bundesverfassungsschutzes (BfV) besteht keine Rechtsgrundlage. Online-Durchsuchungen des BfV haben im angefragten Zeitraum nicht stattgefunden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von etwaigen Online-Durchsuchungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz. Aufgrund der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine Anfrage bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz nicht möglich.

17. Welche Ergebnisse haben die laufenden Überprüfungen der gesetzlichen Grundlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit dem 11. Mai 2009 ergeben und in welchen Schritten werden daraus gezogene Konsequenzen bis wann umgesetzt?

Zu 17.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I, S. 2499 ff) wurden in Artikel 1a folgende (nicht lediglich redaktionelle) Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) in Kraft gesetzt:

In § 11 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG ist aufgenommen worden, dass bereits Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Dateien gespeichert werden dürfen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Kinder und Jugendliche waren als besonders empfindliche Zielgruppe islamistisch-terroristischer Gruppierungen erkannt worden. Ebenso waren im Bereich rechts- oder ausländerextremistischer Gewalttaten oft biografische Entwicklungen vor dem 16. Lebensjahr als relevant festzustellen, die eine frühzeitige Beobachtung auch unter Präventionsgesichtspunkten erforderlich machten.

Als neuer § 18 Absatz 3a BVerfSchG wurde die finanzamtliche Beauskunftung von Anfragen zur Gemeinnützigkeit von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gegenüber den Verfassungsschutzbehörden geregelt.

In § 24 Absatz 2 BVerfSchG wird nunmehr, folgend der zuvor erwähnten Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 3, die Weitergabe der zu Minderjährigen ab 14 Jahren gewonnenen Informationen an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen ausnahmsweise zugelassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verfolgung einer nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftat erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zu BT-Drs. Nr. 16/12448 vom 25. März 2009 verwiesen.

Eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Online-Durchsuchungen durch das BfV wurde nicht geschaffen.

18. Inwieweit haben der Bundesnachrichtendienst und die Verfassungsschutzämter die von Online-Durchsuchungen betroffene Person nach Beendigung des Eingriffs über die Maßnahme informiert und geschah dies jeweils aufgrund eines Auskunftsersuchens?

Zu 18.

Soweit der BND auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes tätig wird, besteht keine gesetzliche Benachrichtigungspflicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Für die Verfassungsschutzämter wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.